

Öffentliche Zustellung eines Steuerbescheides

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheids der Stadt Göppingen

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der gültigen Fassung i. V. m. § 122 AO sowie § 11 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden – Württemberg vom 30.07.2009 wird der Grundsteuerbescheid vom 24.02.2025

BZ: 5.0100.081417.1

Edgar Niemeyer
Bachstr. 3A
76474 Au am Rhein

öffentlich zugestellt, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Göppingen unter www.goeppingen.de/Bekanntmachungen.

Der Grundsteuerbescheid liegt bei der Stadt Göppingen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Referat Steuern, Freihofstr. 46, Zimmer 006 in 73033 Göppingen für den Empfänger aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten.

Göppingen, den 03.04.2025

Stadt Göppingen